

(3) Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden.

(4) Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebt oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden.

(5) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt. Das gilt auch, wenn im Falle des Versuchs der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet.

1. § 21 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch als **Entwicklungsstadien** der vorsätzlichen Straftat.

Die Stadien der vorsätzlichen Straftat reichen von der Willensbildung und Zielsetzung des Täters über seine erste objektive Betätigung zur Verwirklichung seines Tatentschlusses und dem Beginn der Ausführungshandlung bis zur Vollendung und Beendigung der Straftat.

Vorbereitung und Versuch umfassen im wesentlichen die gesamte Tätigkeit des Handelnden, die erforderlich ist, um den angestrebten Erfolg herbeizuführen.

Gesellschafts Widrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit von Vorbereitung und Versuch einer Straftat bestehen darin, daß der Täter zielstrebig auf die Verwirklichung der geplanten Straftat hinarbeitet (vgl. OGNJ 1974/6, S. 182 f.).

Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn dies im Strafgesetz ausdrücklich bestimmt ist (**Abs. 1**).

Auch die **untaugliche Vorbereitungs- und Versuchshandlung** begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit, weil der Täter hier ebenso wie bei jeder anderen vorbereiteten und versuchten Straftat tätig wird (vgl. OGNJ 1974/6, S. 182 f.).

Ein Versuch mit **untauglichen Mitteln** liegt vor, wenn der Täter bei der Tatbegehung Werkzeuge oder andere Mittel benutzt, die objektiv nicht geeignet sind, den von ihm erstrebten Erfolg herbeizuführen. Beim Versuch am **untauglichen Gegenstand** wirkt der Täter auf ein Objekt ein, an dem die von ihm beabsichtigte Straftat objektiv nicht begangen werden kann.

Vorbereitung und Versuch, die Ausdruck völliger Unkenntnis der Naturgesetze bzw. abergläubischer Vorstellungen sind, begründen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

2. Beim **Unternehmen** gibt es keine Unterteilung in Vorbereitung und Versuch, da jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit (§ 94) eine vollendete Straftat ist.

3. Die **objektive Seite der Vorbereitung** (Abs. 2) besteht darin, Voraussetzungen oder Bedingungen zu schaffen, um die geplante Straftat ausführen zu können, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

Voraussetzungen sind objektive Umstände, die es ermöglichen, die geplante Straftat auszuführen. Bedingungen sind objektive Umstände, die die Ausführung dieser Tat lediglich unterstützen bzw. erleichtern.